



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialamt	28.03.2025	2025/075

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	07.04.2025

Tagesordnungspunkt 2

Änderung der Richtlinien über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien

Beschlussvorschlag

Die Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWF-RL) vom 6. November 2006 in der Fassung vom 1. April 2025 werden wie im Entwurf vorgelegt verabschiedet.

Historie und Sachverhalt

Die Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien in der Fassung vom 1. Juli 2023 regeln die Grundsätze zur Durchführung des betreuten Wohnens, die Leistungen an die Träger des betreuten Wohnens sowie die Leistungen an die Familie und an den Hilfesuchenden.

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gilt der Rahmenvertrag für Baden-Württemberg gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX vom 28. Juli 2020 in der Fassung vom 28. November 2024. Der Rahmenvertrag wurde gemeinsam von Leistungserbringern, Leistungsträgern und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung erarbeitet. Der Rahmenvertrag enthält in § 51 und in dessen Anlagen ausführliche Regelungen zu den allgemeinen Leistungsgrundsätzen und für die Leistungen an die Träger des betreuten Wohnens, die bereits mit Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern des Leistungsangebots konkretisiert wurden. Lokale Richtlinien des Landkreises sind deshalb für allgemeine Regelungen und für die Leistungen an die Träger nicht mehr erforderlich.

Die Richtlinien wurden verkürzt und enthalten in der Neufassung nur noch die Regelungen für die Leistungen an die Familien, für die Kosten der Unterkunft sowie die auf Landkreisebene getroffenen Regelungen zur Zulassung von Trägern und der Aufnahme von Menschen aus fremden Bereichen sowie Regelungen zum Kostenersatz.

Die Leistungen an die Familien sollen ab 1. April 2025 den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände entsprechen. Der Landkreistag, Städtetag und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg mit Rundschreiben vom 17. Mai 2024 und 14. November 2024 gemeinsame Empfehlungen für eine einheitliche Umsetzung in Baden-Württemberg ausgesprochen, die in Abstimmung der Verwaltung mit den Leistungserbringern im Landkreis Konstanz künftig angewandt werden sollen. Die neue Richtlinie des Landkreises enthält diesbezüglich lediglich einen Verweis auf die gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und eine Regelung zum Bestandsschutz für die Betreuungspauschale für Menschen mit Behinderung, die mindestens 25 Stunden die Woche abwesend sind.

Mit der Anwendung der gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände ergeben sich folgende Anpassungen:

- Die reguläre Betreuungspauschale an die Pflegefamilie erhöht sich von bisher 594 EUR auf 640 EUR monatlich
- Die Betreuungspauschale an die Pflegefamilie beträgt weiterhin 535 EUR, wenn die betreute Person mindestens 25 Stunden pro Woche abwesend ist
- Probewohnen ist nicht mehr möglich, für die Monate des Ein- und Auszugs wird die volle Betreuungspauschale gezahlt
- Bei einer vorübergehenden Abwesenheit wird die Betreuungspauschale in voller Höhe weitergezahlt, wenn eine Rückkehr in die Pflegefamilie realistisch ist
- Bei einem gemeinsamen Urlaub der Familie mit der betreuten Person wird tageweise eine zusätzliche Betreuungspauschale gewährt bis zu 28 Tagen
- Bei Einsatz einer Verhinderungsfamilie erhält diese den 2,5-fachen Satz der Betreuungspauschale

Die Anpassung der Pauschalen erfolgt künftig nach den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände.

Bei den Leistungen an die leistungsberechtigte Person erfolgt eine Anpassung der zu berücksichtigten Wohnkosten. Ab 1. April 2025 wird die durchschnittliche Warmmiete nach § 45a SGB XII für einen Einpersonenhaushalt berücksichtigt. Gesonderte Zimmermieten werden ab 1. April 2025 nicht mehr ausgewiesen. Die Anpassung erfolgt um eine Schlechterstellung gegenüber Leistungsberechtigten außerhalb von betreutem Wohnen im SGB XII zu vermeiden.

Die Bezeichnung der Richtlinien über die Durchführung des begleitenden Wohnens wird zum 1. April 2025 an den Wortlaut des Rahmenvertrages für Baden-Württemberg angepasst. Die Bezeichnung soll in „Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWF-RL) vom 6. November 2006 in der Fassung vom 20. März 2025 umbenannt werden.

Die Anpassung der Richtlinien soll die Bereitschaft von Familien fördern Menschen mit Behinderungen im betreuten Wohnen in der Familie aufzunehmen. Durch die Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in Familien sollen vergleichbar sehr kostenintensive stationäre Unterbringungen in besonderen Wohnformen vermieden werden und Menschen mit Behinderung das Leben in einem familiären Umfeld ermöglicht werden.

Eine detaillierte Übersicht mit den geplanten Änderungen ist in der Anlage 3 enthalten.

Anlagen

Anlage 1 - Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des begleiteten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien in der Fassung vom 1. April 2025

Anlage 2 - Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien in der Fassung vom 1. Juli 2023

Anlage 3 – Detaillierte Übersicht mit den geplanten Änderungen

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen (siehe Strategietabelle)

Auswirkungen auf:

Strategie- Sozialstrategie... Handlungsfeld: Soziale Teilhabe ...

Nr.: 111

Die Angebote für Menschen mit einer Behinderung im Landkreis Konstanz sind bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Maßnahme:

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	16.200 EUR	HH-Jahr/e
--------------------------------	--------	------------	-----------

einmalig
 laufend
 mehrjährig
 ... EUR
 ...

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	16.200 EUR	HH-Jahr/e
-------------------------------------	--------	------------	-----------

einmalig
 laufend
 mehrjährig
 ... EUR durch Einsparungen im stationären Bereich
 ...

Nettoauswirkungen	0	...
-------------------	---	-----

Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e 2025) veranschlagt

...